

Protokollauszug des Gemeinderates Schmerikon

Sitzung vom 9. Januar 2025 | Geschäft-Nr. 2025-011

07 Umwelt und Raumordnung, Bauwesen
07.05.270 Abfallgebühren – Festlegung für das Jahr 2025
Würdigung der Stellungnahme des Preisüberwachers

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 26. September 2024 die Abfallgebühren für das Jahr 2025 festgelegt. Er hat hierbei beschlossen:

1. Die Abfallgebühren ab dem 1. Januar 2025 betragen:

- Wägegebühr inkl. MWSt.	[CHF/Wägung]	3.20
- Tonnenpreis inkl. MWSt.	[CHF/to]	270.00
- Preis Rolle 10 x 35 Liter-Sack inkl. MWSt.	[CHF/Rolle]	21.50
- Preis Rolle 10 x 17 Liter-Sack inkl. MWSt.	[CHF/Rolle]	11.00
- Preis Rolle 10 x 60 Liter-Sack inkl. MWSt.	[CHF/Rolle]	37.00
- Preis Rolle 5 x 110 Liter-Sack inkl. MWSt.	[CHF/Rolle]	32.00
- Grundgebühr je Haushalt (ausgenommen Uznaberg)	[CHF/Haushalt]	neu 100.00
- Sperrgutmarke	[CHF/Marke]	2.15

2. Der Landolt Transport AG wird formal angezeigt, dass das Konzept der Grüngutannahme auf dem Entsorgungspark beibehalten und der bisherige Vertrag unverändert weitergeführt wird.

3. Der Gebührenentscheid hat provisorischen Charakter und wird definitiv festgelegt nach Anhörung des Preisüberwachers.

4. Der Präsident der Werkkommission und die Finanzverwaltung werden eingeladen und beauftragt, die Anhörung über das Online-Portal vorzunehmen, unter Anwendung der Vorprüfung anhand der Checkliste bzw. Dokumentation der Resultate und Selbstdeklaration, um die Anhörungszeit von rund 16 Wochen zu verkürzen.

5. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, die zukünftigen Aufwendungen für den Erwerb und die Installation der Unterflurcontainer (UFC) über die Investitionsrechnung abzuwickeln; intern zu verrechnen zu Lasten der Kostenstellen 34200 und 61500 sind CHF 10'000 für Kehricht, bzw. CHF 15'000 für Grünabfälle aus dem öffentlichen Raum.

Auftragsgemäss wurde die Anhörung beim Preisüberwacher durchgeführt. Die Stellungnahme ging am 17. Dezember 2024 wie folgt ein:

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 des Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20, abgek. PüG) empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- Mittelfristig eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken.
- Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und stärker zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-)Einfamilienhäusern zu unterscheiden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Der Gemeinderat ist eingeladen, über das weitere Vorgehen zu befinden.

Feststellungen

Der Gemeinderat hatte festgestellt, dass die Abfallrechnung ab 2025 ohne entsprechende Massnahmen eine negative Reserve aufweisen wird. Gebührenerhöhungen würden nicht zum Zweck der Reservebildung erhoben. Insofern sei auch keine Gebührenanpassung vorzunehmen, die erneut Reserven bildet. Per Saldo sei jedoch gemäss dem Finanzplan von einem steten Nettoaufwand von CHF 50'000 auszugehen.

Um diesem Aufwandüberschuss zu begegnen wurde vorgeschlagen, folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Anhebung der pauschalen Grundgebühr je Wohneinheit von CHF 80 auf CHF 100:	CHF 38'000
2. Interne Umbuchung Kehricht aus öffentlichem Raum auf Kostenstelle 61500:	CHF 10'000
3. <u>Interne Umbuchung Grünabfall aus öffentlichem Raum auf Kostenstelle 34200:</u>	<u>CHF 15'000</u>
	CHF 63'000

Der Preisüberwacher fordert eine Modelländerung vorzunehmen durch Anpassung der Grundgebühr und durch eine verursachergerechte Grünabfuhrgebühr. Diese Haltung wird vom BAFU und dem Bundesgericht geschützt. Was logisch klingt ist wenig zweckdienlich. Gemeindepräsident Félix Brunschweiler hat in seiner Eigenschaft als langjähriger Abfallfachverantwortlicher des Kantons St. Gallen bereits vor über zwanzig Jahren statistisch nachgewiesen, dass mengenabhängige Grüngebühren zu einem signifikanten Mengenrückgang führen. Schmerikon liegt mit rund 130 kg je Einwohner und Jahr in der oberen Skala. Gemeinden mit mengenabhängigen Gebühren erzielen zuweilen unter 80 kg. Die fehlenden Mengen werden keineswegs nur im Gartenkompost verarbeitet, sondern landen sehr oft am Waldrand. Insofern ist der Hinweis nach einer verursachergerechten Grünabfallgebühr aufzunehmen, jedoch in der Umsetzung eine reine Mengenabhängigkeit zu vermeiden.

Aufgrund der anstehenden Unterdeckung soll vorerst an der Erhöhung der Grundgebühr festgehalten werden. Dem Einwand der ungerechtfertigten Belastung kleiner Wohneinheiten darf entgegnet werden, dass diese wiederum deutlich geringer durch die Grundsteuer, die Schmerikon am oberen Ende erhebt, belastet werden.

Beschluss

1. Die Abfallgebühren ab dem 1. Januar 2025 gemäss dem Beschluss vom 26. September 2024 werden bestätigt:

- Wägegebühr inkl. MWSt.	[CHF/Wägung]	3.20
- Tonnenpreis inkl. MWSt.	[CHF/to]	270.00

- Preis Rolle 10 x 35 Liter-Sack inkl. MWSt.	[CHF/Rolle]	21.50
- Preis Rolle 10 x 17 Liter-Sack inkl. MWSt.	[CHF/Rolle]	11.00
- Preis Rolle 10 x 60 Liter-Sack inkl. MWSt.	[CHF/Rolle]	37.00
- Preis Rolle 5 x 110 Liter-Sack inkl. MWSt.	[CHF/Rolle]	32.00
- Grundgebühr je Haushalt (ausgenommen Uznaberg)	[CHF/Haushalt]	neu 100.00
- Sperrgutmarke	[CHF/Marke]	2.15

2. Der Beschluss ist zusammen mit der Stellungnahme des Preisüberwachers zu publizieren und diesem zur Publikation auf seiner Homepage zu überlassen.
3. Gemeindepräsident Félix Brunswiler wird eingeladen und beauftragt, dieses Jahr einen Reglements-entwurf zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Verabschiedung in die Mitwirkung vorzulegen.
4. **Protokollauszug an**
 - Preisüberwacher, per E-Mail (greta.luedi@pue.admin.ch)
 - Gemeindeganzlei (Auftrag 2)
 - Gemeindepräsident Félix Brunswiler
 - Finanzverwaltung
 - Akten

Versand am

GEMEINDERAT SCHMERIKON

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio

Deklaration nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b kant. Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2):

öffentlich

nicht öffentlich

ANHANG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern PUE: POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Schmerikon
Hauptstrasse 16
8716 Schmerikon

Per E-Mail an: felix.brunschwiler@schmerikon.ch

Aktenzeichen: PUE-333-433
Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Empfehlung zu den geplanten Abfallgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 28.10.2024 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements sowie der Abfallgebühren der Gemeinde Schmerikon (in Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-34083401/74

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 28.10.2024 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

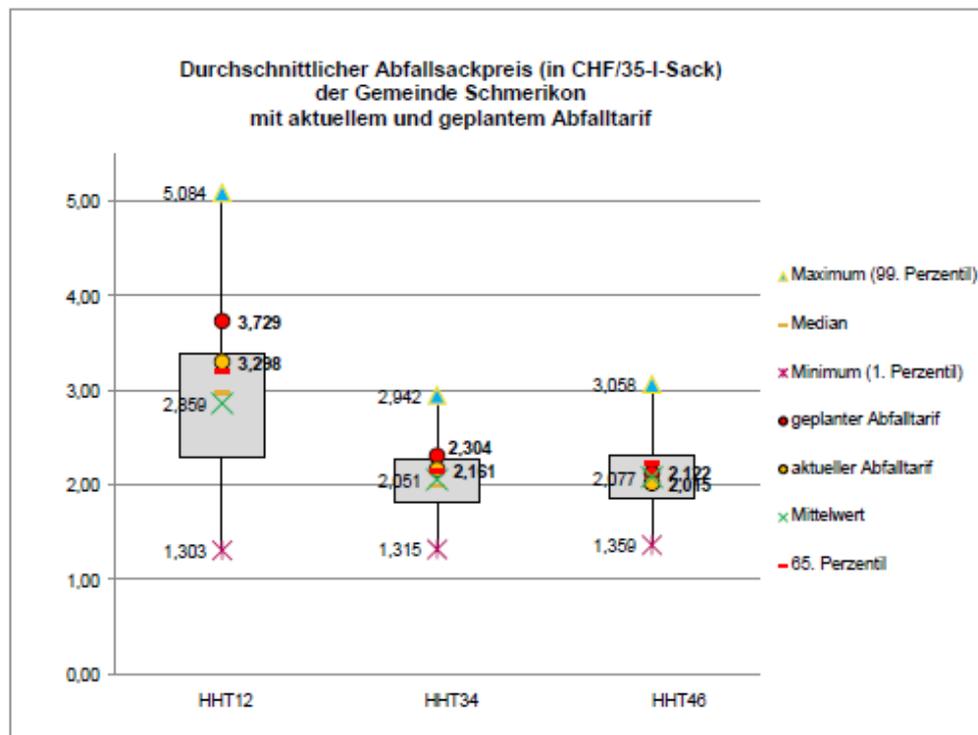
Die Gemeinde sieht vor, die Abfallgebühren per 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Sackgebühr pro 35 Liter Sack (inkl. MwSt):	CHF 2.15	CHF 2.15
Grundgebühr pro Haushaltung (inkl. MwSt):	CHF 80.–	CHF 100.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 38'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und der geplante Abfalltarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus
 HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
 HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus
 Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisuebenwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usq.html>).

Der Bedarf für die geplante Gebührenerhöhung ist gegeben und diese wird deshalb nicht beanstandet. Die nachfolgende Empfehlung betrifft das Gebührenmodell.

2.4 Gebührenmodell

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich, die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

In Gemeinden ohne separate Grüngutabfuhrgebühr ist bei der Festsetzung der Grundgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 – 4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3 Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben, insbesondere wenn die einheitliche Grundgebühr höher ausfällt als die Kosten für vierzig 35 l Abfallsäcke.

Die Gemeinde erhebt keine separate Grüngutabfuhrgebühr. Daher empfiehlt der Preisüberwacher mittelfristig – zur besseren Berücksichtigung des Verursacherprinzips – die Einführung einer Grüngutabfuhrgebühr mit gleichzeitiger Senkung der Grundgebühr. In der Zwischenzeit empfiehlt der Preisüberwacher, differenziertere Grundgebühren zu verrechnen, bzw. die Grundgebühr für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entsprechend den oben erwähnten Unterscheidungen festzulegen. Zu beachten ist zudem, dass sich die Grundgebühr für (Reihen-)Einfamilienhäuser deutlich von der Gebühr für Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern unterscheidet. Schliesslich produziert ein (Reihen-)Einfamilienhaus mehr Grüngutabfall als eine 5-Zimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus. Darüber hinaus ist bei einer zu wenig differenzierten Grundgebühr die Belastung für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. obenstehende Graphik).

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- *Mittelfristig eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken.*
- *Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und stärker zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-)Einfamilienhäusern zu unterscheiden.*

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



 Niederhauser Beat GBR0J0
15.12.2024
Info: admin.ch/esignature | [validator.ch](https://www.validator.ch)

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2
Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannter oder zahlungsunfähiger Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften* z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen.

- Siedlungsabfälle
- Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.
- Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.
- «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.